VI. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung)

Auf Grund der §§ 7, 107 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NW S. 194) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende VI. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung) beschlossen:

§ 1 Änderung des § 14 (Wahlgrabstätten)

§ 14 Abs. 14 Satz 3 wird wie folgt geändert:

"Auf dem Friedhof Gronau bestehen ausschließlich zweistellige Tiefgräber, deren Grabbeet in einer Breite von 1,20 m und einer Länge von 2.50 m anzulegen ist."

§ 2 Änderung des § 22 (Gestaltungsvorschriften)

§ 22 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

"Für Grabmale in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind ausschließlich Naturstein, Holz, bruchsicheres Glas, geschmiedetes oder gegossenes Metall, für Grabeinfassungen sind dort ausschließlich Naturstein oder geeignete Pflanzen zu verwenden."

§ 3 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.